



12. Juni 2015

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

Auswahl des BSV - Nr. 50

Art. 9 Abs. 1 AHVG und Art. 20 Abs. 3 AHVV

Nachdem im Gesetzgebungsverfahren betreffend das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG; SR 951.31) eine Anpassung des AHV-Beitragsrechts nicht thematisiert wurde, besteht (vorerst) kein Grund, von der ständigen Praxis abzuweichen, wonach für eine Beitragspflicht gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AHVV der erwerbliche Charakter einer Personengemeinschaft entscheidend ist. Es ist nicht Aufgabe des Bundesgerichts, die AHV-rechtliche Beitragspflicht weiter zu fassen als der Gesetz- und Verordnungsgeber (Erw. 5.4).

Investitionen in kollektive Kapitalanlagen sind allerdings – analog der Rechtsprechung zu den Wertschriften- und Liegenschaftshändlern – von erwerblichem Charakter und unterliegen somit der AHV-Beitragspflicht, wenn ein gewerbsmässiger Investor unter Einsatz erheblicher Mittel eine Vielzahl kollektiver Risikokapitalanlagen tätigt, die zumindest teilweise einen engen Bezug zur Arbeitgeberfirma aufweisen (Erw. 6.3.3).

Urteil vom 23. März 2015 ([9C_765/2014](#))

zur Publikation vorgesehen

B. wohnte bis September 2005 in der Schweiz und war seit 2002 bei der AK als Selbständigerwerbender erfasst. Am 11. Juli 2008 meldete das Steueramt der Ausgleichskasse die Einkommen für die Jahre 2003 bis 2005. Am 22. Juni 2012 setzte die Ausgleichskasse die Beiträge von B. für Selbständigerwerbende sowie dessen Beiträge für Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber aus unselbständiger Erwerbstätigkeit für diese drei Jahre fest. Streitig ist, ob die Einkünfte von B., welche er in den Jahren 2003 bis 2005 gemäss seinen Angaben als Gewinnanteile aus Beteiligungen an verschiedenen ausländischen Personengesellschaften (Limited Partnerships, im folgenden LP) erhalten hat, AHV-rechtlich als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 AHVG und Art. 20 Abs. 3 AHVV zu qualifizieren sind.

Das Bundesgericht führt in seinem Entscheid aus, dass die Verwaltung des eigenen Vermögens nicht unter den Begriff der selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 AHVG fällt. Der darauf resultierende reine Kapitalertrag unterliegt damit nicht der Beitragspflicht. Seit 1. Januar 1976 besteht eine generelle Beitragspflicht der Teilhaber von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften. Mit der am 1. Januar 1996 in Kraft getretenen, bis heute gültigen Fassung von Art. 20 Abs. 3 AHVV dehnte der Verordnungsgeber die Beitragspflicht auf Teilhaber an „anderen auf einen Erwerbszweck gerichteten Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit“ aus und bestimmte, die Beiträge seien vom

Anteil am Einkommen der Personengesamtheit zu entrichten. Grundgedanke dieser Beitragspflicht war und ist, dass Kommanditäre – anders als blosse Kapitalgeber – direkt, ähnlich den Komplementären, am Gesellschaftsgewinn teilnehmen. LP – wie auch die seit 2007 zur Verfügung stehende schweizerische Adaption in Form der KGK – sind definitionsgemäss keine operativen Gesellschaften, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben, sondern ausschliesslich kollektive Anlagevehikel, welche die Erzielung von Erträgen oder Kapitalgewinnen bezwecken. Im Private Equity Geschäft übernimmt – zusammengefasst – ein Investor die kurz- bis mittelfristige Risikokapitalfinanzierung eines nicht börsenkotierten Unternehmens (Erw. 4.2 ff.).

Das Bundesgericht hält fest, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Verordnungsgeber bei der letzten Anpassung von Art. 20 Abs. 3 AHVV (in der seit 1. Januar 1996 geltenden Fassung) die damals noch wenig vorbereiteten Investitionsvehikel im Private Equity Bereich nicht im Fokus hatte. Dies zumal solche Anlageformen erst per 1. Januar 2007 gesetzlich geregelt wurden und die LP in Form der KGK eine Adaption im Schweizerischen Recht fand. Nachdem im Gesetzgebungsverfahren eine Anpassung des AHV-Beitragsrechts nicht thematisiert wurde, obwohl mit dem Vorschlag der Expertenkommission eine einschlägige Vorlage bestanden hätte, und somit Hinweise auf einen klaren gesetzgeberischen Willen fehlen, besteht (vorerst) kein Grund, von der ständigen Praxis abzuweichen, wonach für eine Beitragspflicht gestützt auf – den unverändert belassenen – Art. 20 Abs. 3 AHVV der erwerbliche Charakter einer Personengesellschaft entscheidend ist. Vielmehr ist daran festzuhalten, dass unter dem Titel von Art. 20 Abs. 3 AHVV Erträge aus kollektiven Kapitalanlagen grundsätzlich nicht AHV-beitragspflichtig sind. Dies trifft namentlich zu auf die KGK, die eine unternehmerische Tätigkeit von Gesetzes wegen verwehrt ist. Gleiches muss gelten für ausländische LP, soweit sie der KGK entsprechen. Wenn auch mit jeder Investition in eine kollektive Kapitalanlage eine Gewinnerwartung verbunden ist, unterscheidet sich die Einzahlung in einen Anlagefonds demnach klar von der Investition in eine primär auf Erwerb ausgerichtete Gesellschaft. Das Bundesgericht hält fest, dass es nicht seine Aufgabe sei, die AHV-rechtliche Beitragspflicht weiter zu fassen als der Gesetz- und Verordnungsgeber (Erw. 5.4).

Ob das kantonale Gericht zu Recht eine Beitragspflicht des Beschwerdeführers bejahte, ist letztinstanzlich unter allen Rechtstiteln zu prüfen. Dabei prüft das Bundesgericht insbesondere die Frage, ob mit Blick auf die Art und Weise, wie der Beschwerdeführer mit seinen Vermögenswerten umging, d.h. wie er sie nutzte, mit ihnen disponierte etc., auf eine Erwerbsabsicht im Sinne des Gesetzes zu (Art. 4 Abs. 1 AHVG) zu schliessen ist. Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass die getätigten Investitionen den Rahmen dessen deutlich sprengten, was für die Anlage eines grossen privaten Vermögens üblich und verbreitet ist. B. tätigte aus als gewerbsmässiger Investor unter Einsatz erheblicher Mittel eine Vielzahl kollektiver Risikokapitalanlagen. Der erwerbliche Charakter der Investitionen ist offensichtlich. Damit besteht eine integrale AHV-Beitragspflicht des Beschwerdeführers. Das Bundesgericht weist die Beschwerde deshalb ab (Erw. 6.3.3).